

STATUTEN

des Vereines

Sport- und Kulturverein Sparkasse Korneuburg

§ 1

Name, Sitz des Vereines und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturverein Sparkasse Korneuburg“, kurz als „SK Sparkasse Korneuburg“ bezeichnet, und hat seinen Sitz in Korneuburg (Niederösterreich).
2. Der Verein übt seine Tätigkeit nicht nur in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet aus. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf benachbarte Länder Österreichs, wie insbesondere auf die Länder Tschechien und Slowakei. Die Gründung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
3. Der Verein ist jeweils ordentliches Mitglied des Niederösterreichischen Fußball Verbandes („NÖFV“) und des Niederösterreichischen Tennis Verbandes („NÖTV“) und als solches verpflichtet, die Statuten, Regularien und Beschlüsse der beiden Fachverbände, des NÖFV, des NÖTV aber auch der jeweiligen, österreichischen Dachverbände, dem Österreichischen Fußball Bund („ÖFB“) und dem Österreichischen Tennis Verband („ÖTV“) einzuhalten. Überdies ist der Verein bestrebt, auch eine ordentliche Mitgliedschaft in der Österreichischen Kulturvereinigung („ÖKV“)

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die allgemeine wie besondere Förderung und Entwicklung des Fußball- und Tennissportes und damit zusammenhängender weiterer Sportaktivitäten, wie Kraft- und Ausdauersport oder Mentaltraining und Coaching, sowie die Sicherung, Entwicklung und Förderung des ideellen und dinglichen Kultur-Erbes in der Region Korneuburg, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kunst und Musik ; all dies unter Ausschluss allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einfluss.

Dabei stehen die regionale Pflege und Erhaltung Kunstschaffender und deren kultureller Werte auch jener in den Bereichen Fußball- und Tennissport in Niederösterreich unter Beachtung der nationalen und internationalen Regelwerke, wie insbesondere der Wettbewerbsbestimmungen sowie dem Fair Play Gedanken im besonderen Fokus des Vereines.

Des Weiteren bezweckt der Verein eine kulturelle wie auch sportspezifische Ausbildung, Schulung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen, dies jedoch nicht nur aber vorrangig aus dem österreichischen Bundesgebiet und seiner unmittelbaren Nachbarländer der Europäischen Union.

§ 3 Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:

A.) Organisation, Erarbeitung und Durchführung von

- sportlichen, insbesondere fußball- und tennisspezifischen, Veranstaltungen durch Teilnahme mit entsprechenden Nachwuchs- und/oder Erwachsenenteams an nationalen und internationalen Bewerben;
- Trainingseinheiten bzw Etablierung eines Trainingsbetriebs, insb im Bereich Fußball und Tennis; dies unter Mitwirkung von geeigneten Lehrpersonal, Trainer und andere auf sportlichem Gebiet tätige Experten
- Kunst und Kulturevents, insbesondere Konzerte, Lesungen, Vernissagen, aber auch von Besuchen nationaler und internationaler Ausstellungen, Diskussionsrunden etc.
- Turnieren; Trainingslagern sowie freundschaftlichen Vergleichswettkämpfe und allenfalls damit verbundener Reiseaktivitäten
- weitere Veranstaltungen rund um den Fußball- und Tennissport;
- Ausbildungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen für Kulturinteressierte aber auch für Sportlerinnen und Sportlern unterschiedlichster Alterskategorien
- Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, periodischen Druckwerken, wie Newsletter, Fanpost, Jahrbücher.

B.) Pflege und Erhalt der Mitgliedschaften im Niederösterreichischen Fußball Verband („NÖFV“), im Niederösterreichischen Tennis Verband („NÖTV“) sowie zukünftig auch den Erwerb einer Mitgliedschaft in der Österreichischen Kulturvereinigung („ÖKV“) oder den Erwerb einer Mitgliedschaft im Profifußball, nämlich in der Österreichischen Fußball Bundesliga („ÖFBL“).

C.) Betrieb von Sportanlagen, eines Kantinenbetriebs und sonstigen Einrichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie deren Vermietung und/oder Verpachtung.

D.) Kooperationen mit anderen Organisationen im Rahmen des Vereinszwecks;

E.) Errichtung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen des Vereinszwecks.

F.) :

2. Die Aufbringung der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Vereinsgebühren, wie z.B. Ausbildungskostenbeitrag;
- Förderungen von der Europäischen Union, vom Bund, von den Länder oder den Gemeinden;
- Spenden, Zuwendungen und Erträge aus Sport- und Kulturveranstaltungen;

- Reinerlöse aus Veranstaltungen von den drei Vereinssektionen „Kultur, Fußball und „Tennis“ sowie Vermarktung der damit verbundenen Rechte, z.B. durch Sponsoringvereinbarungen etc.;
 - Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen Fundraisingveranstaltungen,
 - Zuwendungen aus zentralen Vermarktungserträgen, Vermarktungserlöse aus Druckwerken, Homepage und sonstiger sozialer Netzwerke, wie Facebook u.Ä.
 - Erträge aus Beteiligungen an juristischen Personen, wie z.B. an Kapitalgesellschaften;
 - Erträge aus der Vermögensverwaltung, z.B. Kapitalerträge und/oder Erträge aus Vermietung und Verpachtung.
3. Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4a. Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

- (11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (14) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (15) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich grundsätzlich in (a) Ordentliche Mitglieder, (b) einfache Mitglieder und (c) Ehrenmitglieder.

a.) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht, wobei bei juristischen Personen das passive Wahlrecht einem von diesem Mitglied benannten Vertreter zukommen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nützen und an allen sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

b.) Einfache Mitglieder:

Einfache Mitglieder können sowohl physische (natürliche) als auch juristische Personen sein, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres können nur dann als einfache Mitglieder aufgenommen werden, wenn entweder ein gesetzlicher Vertreter bereits eine Mitgliedschaft im Verein hat

oder der Vorstand dies auf Antrag des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ausdrücklich beschließt. Einfache Mitglieder sind jedenfalls zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und allenfalls sonstiger Vereinsgebühren, wie z.B. Ausbildungskostenbeitrag, verpflichtet.

Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an kulturellen wie auch sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern im Folgenden nicht etwas Gegenteiliges gilt. Einfache Mitglieder haben zwar ein Teilnahmerecht jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

d.) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen ein passives Wahlrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Mit der Wahl zum Ehrenmitglied des Vereines kann der Vorstand diesem Ehrenmitglied zusätzlich die Funktionsbezeichnung „Ehrenpräsident“ verleihen. Das zum

Ehrenpräsidenten ernannte Ehrenmitglied hat allerdings keine Vertretungsberechtigungen, sondern rein repräsentative Aufgaben des Vereines.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann nur werden, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat.

2.

Der Antrag ist an den Verein (an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3, über die Aufnahme von einfachen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Bei aktiven Spielern, die im Verein angemeldet bzw. vom jeweils zuständigen Dachverband (NÖFV, NÖTV, ÖFB oder ÖTV) für den Verein registriert werden, ersetzt dies bezüglich notwendiger (Online-)Anmeldung den zuvor genannten Mitgliedsantrag. Diese Personen werden automatisch mit der Anmeldung einfache Mitglieder.

§ 6

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats, sofern

zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedwerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.

2. Bei Anmeldungen/Registrierungen von Sportlern beginnt deren Mitgliedschaft am Tag der Erteilung der Spielberechtigung für den Verein durch die dafür zuständigen Fach- bzw. Dachverbände.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Vereinsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitglieds- und/oder sonstiger Vereinsgebühren sind bis spätestens Ende des Monats nach Zugang der Austrittserklärung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, vom jeweils betroffenen Mitglied, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zuzüglich allfälliger Kosten für die erforderlichen Betreibungsmaßnahmen zu verlangen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren bleibt hiervon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Abgesehen vom Vereinsausschluss hat der Vorstand auch das Recht, gegen Mitglieder andere dem Vereinszusammenleben dienliche Sanktionen, wie z.B. den dauerhaften oder vorübergehenden Entzug einer Spielberechtigung oder Trainingserlaubnis und/oder Wettbewerbspiele zu verhängen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.
6. Gegen alle diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen.
7. Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung ist endgültig.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die vorstehenden Regelungen in Abs. 7 und Abs. 8 sind in diesem Falle sinngemäß anzuwenden

Mitgliedsbeiträge und sonstige Vereinsgebühren

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren für Mitglieder werden für jedes Vereinsjahr vom Vorstand auf Basis der in der Generalversammlung beschlossenen Rahmenvorgaben festgesetzt. Der Vorstand ist nur in begründeten Fällen berechtigt, die Mitgliedsbeiträge und/oder sonstige Vereinsgebühren für Mitglieder herabzusetzen oder Ratenzahlungen zu gewähren.
2. Unterjährige Änderungen von bereits beschlossenen Mitgliedsbeiträgen für Mitglieder dürfen vom Vorstand ohne vorheriger Beschlussfassung durch die Generalversammlung nicht vorgenommen werden.

§ 8

Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der jeweils vom Vorstand erlassenen Regelungen zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu (bei natürlichen Personen ab einem Alter von 18 Jahren). Bei juristischen Personen kommt das passive Wahlrecht einem von diesem Mitglied benannten Vertreter zu. , Voraussetzung für das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ist, dass das Mitglied den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag und/oder sonstiger Vereinsgebühren vollständig bezahlt hat .
3. Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und die Mittelverwendung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder zumindest die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Alle Mitglieder, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit sind, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren in der vom Vorstand jeweils beschlossenen und vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.

Bis zur vollständigen Bezahlung des jeweils vorgeschriebenen Beitrages ist das betroffene Mitglied von einer Teilnahme in einer Generalversammlung ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a.) die Generalversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) die Rechnungsprüfer und
- v.) das vereinsinterne Schiedsgericht.

§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz, VerG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich entweder postalisch mittels einer Briefsendung oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage einzuladen.
4. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellen Kurator (Abs. 2 lit e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei jeder Generalversammlung sind nur die Mitglieder teilnahmeberechtigt, die bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung nachweislich ihren vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag und/oder sonstiger Vereinsgebühren voll einbezahlt haben.
7. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch den jeweils im Firmenbuch eingetragenen Vertreter, z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer, in der Generalversammlung mit Sitz und Stimmen vertreten.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter („Vize-Präsident“).

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (oder einer Bilanz) samt einer Vermögensübersicht (gem. § 11a VereinsG);
- c) Beschlussfassung der Rahmenbedingungen für die vom Vorstand jährlich zu beschließenden Höhe der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Vereinsgebühren für Mitglieder;
- d) Genehmigung einer allenfalls vom Vorstand erlassenden Geschäfts- und/oder Disziplinarordnung
- e) Beschlussfassung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Neugründung einer weiteren Sektion oder die Auflösung einer der bestehenden Sektionen (derzeit Kultur, Fußball und Tennis);
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- j) Bestellung des fixen Schiedsgerichts

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines (§ 6 VerG) und besteht aus mindestens zwei und höchstens 15 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten. Werden zwei oder mehr Vizepräsidenten gewählt, so ist deren Funktionsbezeichnung nach der intern festgelegten tatsächlichen Reihenfolge ihrer Stellvertretung mit dem Zusatz 1., 2. ff Vize-Präsident zu bezeichnen. Alle übrigen gewählten Mitglieder sind „einfache“ Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein. Jede Funktion im Vorstand muss höchstpersönlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so hat der Präsident jedenfalls dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder mit einem gemeinsamen, schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Vorstandssitzung hat dann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen zu werden.
Sollte innerhalb dieser Frist keine Einberufung erfolgen, so hat jeder der antragstellenden Vorstandsmitglieder das Recht, die Einberufung der Vorstandssitzung selbst vorzunehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Präsident und der Vize-Präsident seine/ihre Funktion zurückgelegt hat/haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig ist/sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen oder nur zwei Mitglieder anwesend sein, ist Einstimmigkeit erforderlich.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle verbleibenden Vorstandsmitglieder, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Rechnungsprüfer zu richten.

9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied wird für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

10. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Vorstandsmitglieder im Verein verbleiben. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein oder kein Vorstandsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Vereinsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Vorstandsmitgliedern wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - b) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

- f) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein, insbesondere bei Installation einer Geschäftsführung (siehe nachfolgendem Absatz 3.);
 - g) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
 - h) Wahrnehmung aller gesellschaftsrechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen bei Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist; wie z.B. die Bestellung eines Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
 - i) Einrichtung eines Wirtschaftsbeirats sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats;
 - j) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist bei der nächstfolgenden, abgehaltenen Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Der Vorstand ist zudem berechtigt, mit der Durchführung der täglichen Vereinsgeschäfte einen oder zwei (neben- oder hauptberuflichen) Geschäftsführer zu bestellen.
In diesem Falle hat der Vorstand jedenfalls die genauen Vertretungsbefugnisse dieses Geschäftsführers / dieser beiden Geschäftsführer in einem Dienstvertrag und in einer Geschäfts- und Kompetenzordnung zu regeln und der zuständigen Vereinsbehörde dann die Änderung der Vertretungsbefugnisse des Vereines nach außen (siehe nachfolgenden § 14) entsprechend bekannt zu geben sowie in der nächstfolgenden, abgehaltenen Generalversammlung die Mitgliedern hierüber zu informieren.

§ 14

Vertretungsbefugnisse

1. Dem Präsidenten in seinem Verhinderungsfalle einem Vize-Präsidenten, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.
2. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon zumindest einer der Präsident oder ein Vize-Präsident sein muss.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Präsident übertragenen Funktionen. Sollte der Vize-Präsident (sollten alle Vize-Präsidenten) als Stellvertreter des Präsidenten gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste, noch vorhandene Vorstandsmitglied diese Funktion.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen, die auch die Einsetzung eines Wahlausschusses, der zur Erstellung eines Wahlvorschlags legitimiert ist, erlassen. Für die Erlassung und allenfalls Abänderung der Wahlordnung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 16

Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat wird vom Vorstand eingerichtet und besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Zu Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats sind Personen zu bestellen, die die Vereinstätigkeit in besonderem Maße fördern und unterstützen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf zwei Jahre, sie kann beliebig oft verlängert werden. Mitglieder des Wirtschaftsbeirats können abberufen werden, wenn sie während ihrer Funktionsperiode die Unterstützung des Vereins einstellen oder ein vereinsschädigendes Verhalten setzen.
3. Der Wirtschaftsbeirat berät und überwacht in wirtschaftlicher Hinsicht die Tätigkeit von juristischen Personen, an denen der Verein beteiligt ist, dies insb im Fall der Errichtung und Beteiligung an einer Tochter-GmbH. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand den vertretungsbefugten Organen der juristischen Personen die Weisung zu erteilen, dass dem Wirtschaftsbeirat zumindest viermal jährlich über die Geschäftsentwicklung und die Einhaltung des Budgets Bericht zu erstatten ist. Der Wirtschaftsbeirat kann Empfehlungen an die vertretungsbefugten Organe der juristischen Personen und an den Vereinsvorstand richten und hat der Generalversammlung jährlich zu berichten.
4. Bis zur Errichtung von Tochtergesellschaften des Vereins dient der Wirtschaftsbeirat der Beratung des Vorstands zu wirtschaftlichen und strategischen Fragestellungen des Vereins; der Wirtschaftsbeirat ist zumindest halbjährlich zu Vorstandssitzungen beizuziehen.
5. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats besitzen bei Generalversammlungen das Teilnahme- und Rederecht. Stimmberechtigt sind sie nur, wenn sie gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sind.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 18

Vereinsinternes Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne fixe Schiedsgericht berufen.
2. Das fixe Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, welches durch die Generalversammlung bestellt wird.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist auch über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ein Beschluss zu fassen.
3. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 21

Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der außerordentlichen Generalversammlung in Korneuburg am 05.09.2024 beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Vereinsbehörde zur Fortführung der Vereinstätigkeit in Kraft.

Korneuburg am 05.09.2024